



GRAND HOTEL
NATIONAL
LUZERN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GRAND HOTEL NATIONAL AG

1 ALLGEMEIN

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Überlassung von Zimmern und/oder Seminar- und Bankett-räumlichkeiten, sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen der Grand Hotel National AG an Kunden. Sämtliche Offerten der Grand Hotel National AG basieren auf diesen AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages.

1.2 Vertragsabschluss

Im Anschluss an die Reservation durch den Kunden erhält dieser von der Grand Hotel National AG eine schriftliche Reservationsbestätigung. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit dieser schriftlichen Reservationsbestätigung der Grand Hotel National AG an den Kunden zustande.

1.3 Preise/Garantien und Zahlungen

Die Preise ergeben sich aus dem Vertrag respektive der zugrunde liegenden Preisliste. Preisänderungen durch die Grand Hotel National AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Grand Hotel National AG behält sich vor, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungsstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgerecht nach, ist die Grand Hotel National AG berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist der Grand Hotel National AG für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

Mit der Bekanntgabe der Kreditkartennummer inkl. Gültigkeitsdatum garantiert der Kunde für die vertraglich vereinbarte Leistung. Die Garantien mittels Kreditkarte werden von der Grand Hotel National AG elektronisch verarbeitet und bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung des Kunden.

Weiter behält sich die Grand Hotel National AG das Recht vor, Reservationen mit ungültigen Kreditkartenangaben nicht zu bestätigen. Die bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Kreditkartenangaben dienen, sofern nicht anderweitig

schriftlich vereinbart, lediglich als Garantie.

Eine Garantie mittels Banküberweisung ist ebenfalls möglich. In diesem Fall hat der Kunde die Grand Hotel National AG telefonisch oder via E-Mail zu kontaktieren.

Sofern keine Anzahlung verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens im Abreisezeitpunkt vom Kunden per Kreditkarte (VISA, V Pay, Master Card, American Express, Diners, JCB, Union Pay), Debitkarte (EC/Maestro, PostFinance Card) oder in bar (CHF/Euro zum aktuellen Tageskurs am Zahlungstag) zu bezahlen. Persönliche Checks können nicht angenommen werden.

Wird die Zahlung mittels Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag ohne Abzüge innert 20 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Bezahlung gegen Rechnung ist nur in CHF möglich. Bei Zahlungsverzug ist die Grand Hotel National AG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu erheben. Als Bankverbindung steht folgendes Konto zur Verfügung:

Bank:	Luzerner Kantonalbank AG
Kontoinhaber:	Grand Hotel National AG Haldenstrasse 4 Postfach 3070 6002 Luzern
Konto:	1708.1036.2002
Clearing Nr.:	00778
BIC-Code:	LUKBCH2260A
SWIFT-Code:	LUKBCH2260A
IBAN:	CH68 0077 8170 8103 6200 2

1.4 Haftung

Die Grand Hotel National AG haftet für eingebrachte Sachen der Kunden nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden.

Ziffer 3.6 nachstehend bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, wird wegbedungen. Sollte der Kunde zu Schaden kommen oder mit den Leistungen der Grand Hotel National AG nicht zufrieden sein, so hat er dies unverzüglich zu melden, andernfalls er keine Rechte mehr geltend machen kann.

Stellt die Grand Hotel National AG das/die vereinbarte/n Zimmer nicht zur Verfügung, haftet sie dem Kunden gegenüber für den entstandenen Schaden, sofern er nachgewiesen werden kann. Sollte die Grand Hotel National AG nicht in der Lage sein, das/die reservierte/n Zimmer bei Ankunft zur Verfügung zu stellen, wird sie eine gleichwertige Ersatzunterkunft in einem anderen Hotel organisieren und für alle zusätzlichen Kosten wie Transport, Unterkünfte etc., welche die ursprünglichen Vertragspreise überschreiten, aufkommen. Alle Ansprüche gegen die Grand Hotel National AG verjähren grundsätzlich 6 Monate nach Abreise, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen.

Der Kunde haftet gegenüber der Grand Hotel National AG für Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmende oder andere Dritte verursacht werden. Die Grand Hotel National AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Kunden, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab. Dies betrifft auch Schäden an Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden, auch wenn die Fahrzeuge vor dem Hotel oder im Parkhaus abgestellt wurden. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die durch den Kunden, Veranstaltungsteilnehmende oder Dritte eingebracht werden, ist Sache des Kunden. Die Grand Hotel National AG kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Kunden verlangen.

Der Kunde ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, die Grand Hotel National AG von sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Kunden) aufgrund seiner Veranstaltung gegen die Grand Hotel National AG erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

1.5 Rücktritt der Grand Hotel National AG

Ist die von der Grand Hotel National AG vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann die Grand Hotel National AG im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten. Die Grand Hotel National AG ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Grand Hotel National in der Öffentlichkeit gefährden kann. Allfällige Schadenersatzansprüche der Grand Hotel National AG gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.6 Datenschutz

Grundsätzlich werden keine persönlichen Daten beim Besuch der Website der Grand Hotel National AG hinterlassen. In Einzelfällen werden jedoch Name und Adresse benötigt. Wenn derartige persönliche Informationen notwendig sind, wird der Kunde darauf hingewiesen. Die Grand Hotel National AG verpflichtet sich, die Vertraulichkeit dieser persönlichen Daten zu wahren.

Die Grand Hotel National AG stellt den Kunden Inhalte oder Leistungen von anderer Website durch Links (Verbindungen) auf dieser Seite zur Verfügung. Diese anderen Seiten sind nicht den Datenschutzrichtlinien unterworfen. Die Grand Hotel National AG empfiehlt dem Kunden deshalb, jede dieser Seiten zu überprüfen und festzustellen, ob bzw. wie seine Daten jeweils geschützt werden.

Falls der Kunde der Grand Hotel National AG zum Zwecke der Kommunikation oder für Bestellungen persönliche Daten überlässt, behält sich die Grand Hotel National AG vor, diese für Marketingzwecke zu verwenden. Darin eingeschlossen ist auch das Recht, alle vom Kunden bereit gestellten Informationen wie E-Mail-Adresse, Telefonnummern etc. innerhalb der Grand Hotel National Gruppe auszutauschen.

Die Grand Hotel National AG garantiert nicht für die Vertraulichkeit von E-Mails und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln.

Bei Fragen oder Kommentaren zu diesen rechtlichen Hinweisen oder zum Datenschutz kann sich der Kunde an die Grand Hotel National AG wenden.

2 HOTELZIMMER

2.1 An- und Abreisezeiten

Die Hotelzimmer stehen am Anreisetag ab 15.00 Uhr zum Bezug bereit und sind am Abreisetag bis 12.00 Uhr zu verlassen. Bei vorzeitiger Anreise oder verspäteter Abreise kann in Absprache und mit dem Einverständnis der Grand Hotel National AG das Zimmer auch früher bezogen oder später verlassen werden. Wird das Zimmer durch den Gast ohne vorgängige Absprache länger beansprucht, kann die Grand Hotel National AG bis 16.00 Uhr 50% des Zimmerpreises und ab 16.00 Uhr 100% in Rechnung stellen.

2.2 Blockbuchungen/Zimmerkontingente

Bis spätestens 10 Tage vor Anreise erhält die Grand Hotel National AG vom Kunden eine Teilnehmerliste mit folgenden Angaben: Vor- und Nachnamen aller Gäste, Anreisezeit, Zahlungskonditionen der Gäste. Nach Ablauf der von der Grand Hotel National AG festgelegten Frist werden die noch verfügbaren Zimmer des jeweiligen Kontingents für den offenen Verkauf wieder freigegeben.

2.3 Annullierungen

Es gelten die Stornobedingungen, die Sie zusammen mit Ihrer Bestätigung erhalten.

Stornierungen müssen innerhalb der oben genannten Fristen bis 18.00 Uhr Ortszeit bei der Grand Hotel National AG eintreffen.

Trifft die Stornierung nach Ablauf der Annullierungsfrist ein, wird der Zimmerpreis für eine Nacht verrechnet.

Bei verspäteter Anreise, No-shows oder verfrühter Abreise wird das Zimmer im Rahmen der Annullierungsfristen laut ursprünglicher Reservation verrechnet, sofern dieses nicht weitervermietet werden kann. Entsteht der Grand Hotel National AG ein Schaden, weil der Gast seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so hat der Gast aufgrund allgemeiner Vertragsregeln (OR 97ff.) sowie den Regeln des Mietrechts bei vorzeitiger Rückgabe der Sache (OR 264) dafür aufzukommen. Es empfiehlt sich deshalb dem Kunden der Abschluss einer Reiseannullierungsversicherung.

Die Grand Hotel National AG behält sich vor, Annullierungskosten direkt der zur Garantie mitgeteilten Kreditkarte zu belasten.

Die Annullierung einer Blockbuchung (ab gesamthaft 5 Zimmern) hat die Grand Hotel National AG spätestens wie folgt zu erreichen:

- Bis 3 Zimmer: 5 Tage vor Anreise
- Bis 5 Zimmer: 10 Tage vor Anreise
- Bis 10 Zimmer: 20 Tage vor Anreise
- Bis 15 Zimmer: 35 Tage vor Anreise
- Bis 25 Zimmer: 45 Tage vor Anreise

Im Fall einer Annullierung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Kunden Annullierungskosten wie folgt berechnet: 100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen der Grand Hotel National AG und ihrer Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

Die Grand Hotel National AG behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen. Alsdann gehen diese jenen der vorliegenden AGB vor.

2.4 Aufpreis Extraperson

Ab der 3. Person im Zimmer gelten folgende Regelungen:

Kinder von 0–5 Jahren übernachten kostenlos im Zimmer der Eltern.

Kinder von 6–11 Jahren zahlen CHF 50.— und Kinder ab 12 Jahren oder Erwachsene in einem Zusatzbett CHF 100.—

2.5 Halbpension

Halbpension mit Frühstück und Mittag- oder Abendessen im Restaurant National werden wie folgt

angeboten: Frühstücksbuffet und ein 3-Gang-Menü im Restaurant National CHF 90.00 pro Person pro Tag sowie Frühstücksbuffet und ein 4-Gang-Menü im Restaurant National CHF 100.00 pro Person pro Tag.

2.6 Haustiere

Haustiere sind willkommen. Für die spezielle Reinigung des Zimmers werden CHF 30.00 pro Tier und Tag berechnet. Zudem behält sich die Grand Hotel National AG vor, durch Haustiere verursachte Schäden in Rechnung zu stellen.

2.7 Rauchen

Das Grand Hotel National ist rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich auf den Balkonen und Terrassen gestattet, wo auch genügend Aschenbecher zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbots im Zimmer wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe des Zimmer-preises für die Reinigung in Rechnung gestellt.

3 SEMINARE UND BANKETTE

3.1 Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn und Ende der Veranstaltung werden bei Vertragsabschluss im Vertrag festgelegt. Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Grand Hotel National AG.

Die Bankettsäle können generell zwischen 8.00 Uhr und 00.30 Uhr genutzt werden. Ab 22.00 Uhr ist der gesetzlichen Nachtruhe Rechnung zu tragen.

Abendliche Verlängerungen der Veranstaltungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Grand Hotel National AG möglich. Ab 00.30 Uhr wird für jede angebrochene Stunde CHF 250.00 pro Stunde (Polizeistunde) verrechnet. Ein Antrag auf Verlängerung hat spätestens 28 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt und die organisatorischen Massnahmen getroffen werden können.

3.2 Reservationen

Optionsdaten (maximal 14 Tage) sind für beide Parteien verbindlich. Die Grand Hotel National AG ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten über die reservierten Bankettsäle anderweitig zu verfügen.

Die Reservationsvereinbarungen und deren Änderungen werden für die Grand Hotel National AG erst verbindlich, wenn sie durch die Grand Hotel National AG und den Veranstalter schriftlich bestätigt bzw. rückbestätigt sind.

Die Grand Hotel National AG ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen die maximale Personenzahl festzulegen. Die von der Feuerpolizei festgelegten maximalen Raumkapazitäten dürfen nicht überschritten werden.

überschritten werden.

3.3 Teilnehmerzahl

Eine Änderung der Teilnehmerzahl (Garanziezahl) muss der Grand Hotel National AG spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.

Bei einer Abweichung der Teilnehmerzahl von mehr als 10% ist die Grand Hotel National AG berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen.

Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl werden die vereinbarten Leistungen wie folgt in Rechnung gestellt:

- Bis 31 Tage vor der Veranstaltung: keine Kosten
- Bis 11 Tage vor der Veranstaltung: 50%
- Bis 1 Tag vor der Veranstaltung: 100%

Ist die effektive Teilnehmerzahl in der Folge kleiner, gilt die angegebene Garanziezahl als Grundlage für die Verrechnung; ist die effektive Teilnehmerzahl höher, werden die effektiv entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Ist die effektive Teilnehmerzahl höher, übernimmt die Grand Hotel National AG keine Garantie für die Berücksichtigung aller Gäste.

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen der Grand Hotel National AG und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

3.4 Verpflegung

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke vom Grand Hotel National zu beziehen. Ansonsten wird ein im Voraus vereinbartes Zapfengeld in Rechnung gestellt.

Absagen einer Reservation von Veranstaltungsräumlichkeiten, müssen der Grand Hotel National AG frühzeitig und schriftlich durch den Veranstalter mitgeteilt werden. Es gilt Ziffer 3.12 ff.

Bei Um- oder Abbestellungen der vertraglich vereinbarten Leistungen werden diese wie folgt in Rechnung gestellt:

- Bis 15 Tage vor der Veranstaltung: keine Kosten
- 14 bis 11 Tage vor der Veranstaltung: 50%
- 10 bis 4 Tage vor der Veranstaltung: 80%
- 3 bis 1 Tag vor der Veranstaltung: 100%

Im Falle einer Zunahme der vereinbarten Leistungen und die tatsächlichen Leistungen berechnet. Wurde noch kein Preis für das Menu vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menu des jeweils gültigen Angebots zugrunde gelegt.

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen der Grand Hotel National AG und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind. Die Grand Hotel National AG behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen.

3.5 Übergabe und Reinigung der Bankettsäle (nur Saalmiete)

Die Bankettsäle werden dem Veranstalter gereinigt übergeben und sind auch gereinigt wieder abzugeben. Eine allfällige Nachreinigung wird dem Veranstalter zum gültigen Stundentarif in Rechnung gestellt.

3.6 Bereitstellen der Bankettsäle (nur Saalmiete)

Die Bereitstellung der Bankettsäle erfolgt durch den Veranstalter. Es steht ihm dazu das vorhandene Mobiliar der Grand Hotel National AG zur Verfügung (Tische und Stühle). Das gesamte Mobiliar ist nach Veranstaltungsende an seinen ursprünglichen Ort zurückzustellen. Für Schäden haftet der Veranstalter.

3.7 Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel können bei Bedarf und auf Anfrage gemäss separater Preisliste angemietet werden. Der Veranstalter ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel oder Einrichtungen verantwortlich, die ihm die Grand Hotel National AG zur Verfügung stellt und haftet für allfällige Schäden.

3.8 Anlieferung

Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen im Grand Hotel National keine Lagerräume zur Verfügung. Diese sind deshalb so kurzfristig wie möglich anzuliefern und bis spätestens 24 Stunden nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Veranstalter die vorgängige Zustimmung der Grand Hotel National AG. Die Grand Hotel National AG lehnt jegliche diesbezügliche Haftung für Schäden und Diebstahl ab.

3.9 Emissionen/Belastungsgrenzwerte

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zu treffen, um störende Emissionen wie elektromagnetische Strahlung, Lärm, Geruch, Erschütterungen usw. gegenüber allgemeinen Flächen und Dritten zu verhindern. Emissionen jeder Art, die dem Charakter der Liegenschaft zuwiderlaufen, sind untersagt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb der Bankettsäle den Schallpegel von maximal 93 dB (9.30 Uhr bis 22.00 Uhr), sowie maximal 55 dB (08:00 bis 9:30 Uhr und 22.00 bis 00.30/bei Verlängerung maximal 2.00 Uhr) nicht zu überschreiten. Den Anweisungen der Grand Hotel National AG ist strikte Folge zu leisten.

Insbesondere Anweisungen zur Begrenzung des Emissionsschalls (Lärmemission in die Umgebung) müssen unverzüglich und strikte Folge geleistet werden.

Sollte das Überschreiten des Schallpegels zu Klagen Anlass geben, so verpflichtet sich der Veranstalter gegenüber der Grand Hotel National AG zu deren vollständigen Schadloshaltung (Bezahlung von Bussgeld, Anzeigen wegen Nachtruhestörung, Übernahme von Preisnachlässen gegenüber

betroffenen Gästen und Mietern, Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten).

Das Rauchen ist in allen Bankettsälen sowie den öffentlichen Bereichen des Grand Hotel National untersagt.

3.10 Benutzung der Bankettsäle

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Säle die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht, sämtliche Geräte usw. abgeschaltet und die Säle ordnungsgemäss mit dem Schlüssel abgeschlossen sind

3.11 Werbung

Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit dem Hinweis auf Veranstaltungen in den Bankettsälen des Grand Hotel National sowie für die Bankettsäle generell bedürfen der vorherigen Bewilligung der Grand Hotel National AG. Ein «Gut zum Druck» muss der Grand Hotel National AG zugestellt werden. Das wilde Plakatieren ist verboten. Allfällige Bussen und Gebühren im Zusammenhang mit wildem Plakatieren gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

3.12 Rücktritt vom Vertrag

Sämtliche Annullierungen müssen in Schriftform vorliegen.

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, annulliert oder tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, verpflichtet er sich ungeachtet der Umstände gleichwohl zur Bezahlung der Saalmiete sowie aller effektiv erbrachten Vorleistungen. Eine allfällige Umsatzmiete entfällt jedoch.

3.13 Ersatzmieter

Kann für die Räumlichkeiten ein Ersatzmieter gefunden werden, wird der Veranstalter von der Ersatzpflicht befreit. Davon ausgenommen sind die von der Grand Hotel National AG effektiv erbrachten Vorleistungen, die vom Veranstalter in jedem Fall zu tragen sind.

3.14 Haftung für Zahlung

Falls der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag.

3.15 SUISA Abgaben

Von Gesetzes wegen ist jeder Veranstalter eines Anlasses mit musikalischer Unterhaltung dazu verpflichtet, dies der SUISA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden.

3.16 Haftung für Schäden

Die Säle des Grand Hotel National stehen unter Denkmalschutz und sind mit äusserster Sorgfalt zu benutzen. Sie können gegenüber Schäden durch Drittpersonen nicht versichert werden. An den

Wänden dürfen keine Nägel eingeschlagen oder Klebebänder angebracht werden. Jegliche während einem Anlass durch Verschulden des Veranstalters entstandenen Schäden an Boden, Wänden, Säulen etc. können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen und er bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch von Wunderkerzen, anderen leicht entzündbaren oder gesundheitsschädigenden Gegenständen ist strengstens untersagt.

Vom Veranstalter mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden. Nicht abgeholtes Material wird auf Kosten des Veranstalters entsorgt.

Die Grand Hotel National AG lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern sowie mitgebrachter Gegenstände der Veranstaltungsteilnehmer ab.

4 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

4.1 Änderungen der AGB

Änderungen und Ergänzungen der AGB durch die Grand Hotel National AG sind jederzeit zulässig. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder einer Reservationsbestätigung erfolgen nach Möglichkeit immer schriftlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam. Mit der Unterschrift auf dem Vertrag/der Reservationsbestätigung oder einseitiger Bestätigung einer Buchung durch den Kunden akzeptiert dieser die AGB.

Regelungen im Vertrag gehen den Bestimmungen in diesen AGB vor.

4.2 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB unterliegen vollumfänglich Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, März 2022